

auf hinwirken, daß ein hoher ökonomischer Effekt erzielt wird. Sie unterstützt die Betriebe auch bei der kurzfristigen Überbrückung finanzieller Schwierigkeiten. Damit übt die Bank zugleich eine gesellschaftliche Kontrolle über den geplanten Einsatz und die effektivste Nutzung der Grund- und Umlauffonds, über die Senkung der Kosten und über die Entwicklung der Rentabilität der Betriebe aus. Gerät ein Betrieb in Zahlungsschwierigkeiten und kann er seine Kredite nicht termingerecht tilgen, muß die Bank unterscheiden: handelt es sich um einen Betrieb, der Garantien für die Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit schafft oder um einen solchen Betrieb, bei dem abzusehen ist, daß er die geplante Mindestrentabilität nicht erreichen wird, der folglich keine reale Garantie zur Beseitigung der Ursachen aus eigener Kraft beziehungsweise für die Aufholung der Verluste bieten kann.

Grundsätzlich ist unter sozialistischen Produktionsverhältnissen, durch die wissenschaftlich fundierte Planung und durch die gesellschaftliche Kontrolle vorzubeugen, daß sich anbahnende strukturelle Rentabilitätsschwierigkeiten zu schwerer Zahlungsunfähigkeit auswirken. Das muß in der Regel bereits in einem frühen Stadium erkannt und ausgeglichen werden. Dennoch ist es möglich, daß infolge innerer und äußerer Wirtschaftsbedingungen das ökonomische Gleichgewicht der Warenproduzenten grob verletzt wird und erhebliche Verluste eintreten. Das ökonomische System des Sozialismus muß auch dafür solche Regelungen enthalten, die dem Charakter unserer Gesellschaftsordnung entsprechen.

Ich möchte dazu sagen: Grundsätzlich trägt der jeweilige Leiter die persönliche Verantwortung sowohl für den erreichten ökonomischen Erfolg wie auch für einen ökonomischen Mißerfolg. Das Kollektiv der Werktätigen ist bei einer negativen ökonomischen Entwicklung des Betriebes nicht materiell haftbar zu machen, wird aber den Übergang in den Bereich der Unrentabilität durch den Wegfall der Prämien verspüren, und es ist selbstverständlich moralisch mitverantwortlich.

Um diese Fragen zu regeln, wird es auch erforderlich sein, beim Eintreten eines solchen Falles ein gerichtliches Stabilisierungsverfahren durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Wirtschaftsrechts — worauf ich schon hingewiesen habe — muß die hierfür anzuwendende Ordnung festgelegt werden. Ein solches Verfahren muß nicht nur die Deckung der eingetretenen Verluste regeln, sondern vor allen Dingen die zuständigen Führungsorgane zu Entscheidungen zwingen, die Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen für die eingetretene Lage auslösen.